

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 105 (2011)
Heft: 12

Artikel: Irren ist päpstlich : zur Bundestagsrede von Benedikt XVI
Autor: Spieler, Willy
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-390301>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die päpstlichen «Überlegungen über die Grundlagen des Rechts» beginnen mit der eindrücklichen Geschichte von Salomon, dem Gott bei der Thronbesteigung eine Bitte freistellt. Der junge König wünscht sich nicht materielle Dinge wie Erfolg oder Reichtum, sondern er bittet Gott: «Verleih deinem Knecht ein hörendes Herz, damit er dein Volk zu regieren und das Gute vom Bösen zu unterscheiden versteht.» (1. Kön 3,9) Die Geschichte sollte den im Reichstagsgebäude versammelten Abgeordneten vor Augen führen, worauf es in der Politik ankommt: nicht auf Macht um ihrer selbst willen, sondern auf den Willen zur Gerechtigkeit. «Nimm das Recht weg – was ist dann ein Staat noch anderes als eine grosse Räuberbande», zitiert der Papst seinen Augustinus. Es fehlt in der Rede auch nicht die Erinnerung an den nationalsozialistischen Unrechtsstaat, der zu einem «Instrument der Rechtszerstörung» geworden sei, zu «einer sehr gut organisierten Räuberbande, die die ganze Welt bedrohen und an den Rand des Abgrunds treiben konnte».

Der Papst betont denn auch, «dass in den Grundfragen des Rechts, in denen es um die Würde des Menschen und der Menschheit geht, das Mehrheitsprinzip nicht ausreicht». An dieser Stelle hätte er das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe oder den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erwähnen dürfen, die der Mehrheitsregel genau diese Grenzen setzen. Aber offenbar decken sich die päpstlichen «Grundlagen des Rechts» nicht immer mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

«Wie erkennt man, was recht ist?» Der Frage folgt ein Exkurs in die Geschichte, in der die «Rechtsordnungen fast durchgehend religiös begründet worden» seien. Demgegenüber habe das Christentum «dem Staat und der Gesellschaft nie ein Offenbarungsrecht, nie eine Rechtsordnung aus Offenbarung vor-

Irren ist päpstlich

Zur Bundestagsrede von Benedikt XVI.

Es ist schon einige Monate her, seit Benedikt XVI. sich die Ehre gab oder nahm, vor dem Deutschen Bundestag zu reden. Da die Ansprache aber weit über die kirchliche Hofberichterstattung hinaus als «historisch» gefeiert wurde und noch wird, ist ein nachträglicher Kommentar sicher am Platze. Immerhin ist es Josef Ratzinger gelungen, den Klartext seiner Botschaft hinter scheinbar plausiblen Sätzen zu verdecken, und das so gekonnt, dass die erstaunte Öffentlichkeit den Professor wieder mal für einen Intellektuellen hielt.

Herrn Ratzinger sind bei seiner Bundestagsrede im letzten September einige peinliche Auslassungen und noch peinlichere Ausrutscher unterlaufen, die kaum beachtet wurden. Dazu gilt auch das Lamento über eine Rechtsordnung ohne (seine) Ethik und die Kritik am angeblichen Protagonisten dieses «Relativismus», dem Rechtstheoretiker Hans Kelsen (1881–1973).

gegeben», sondern stets «auf Natur und Vernunft als die wahren Rechtsquellen verwiesen». Stimmt das? Entscheidend ist zunächst einmal nicht, ob eine Norm als von Gott geoffenbart gilt, sondern ob sie auch vor der Vernunft bestehen kann. Wenn Jesus angesichts der Herrschaftssysteme seiner Zeit sagt: «Bei euch soll es nicht so sein» (Mt. 20,26), dann ist dieser Satz eine bis heute zitierfähige Kritik an jeder Herrschaft von Menschen über Menschen, übrigens auch dann, wenn eine solche sich heilige Herrschaft «Hierarchie» nennt.

Auf der andern Seite wäre das päpstliche Verständnis von «Natur und Vernunft» näher zu erläutern. Als Begründung für sein überzeitliches «Naturrecht» schlägt Benedikt XVI. den Bogen von der griechisch-römischen «Stoa» über «das christliche Mittelalter» bis zur «Aufklärungszeit» und zur «Erklärung der Menschenrechte», als ob es da nicht Widersprüche, Brüche und blutige Auseinandersetzungen gäbe, an denen die Römische Kirche gewiss nicht unbeteiligt war. Dass gerade die Menschenrechte, allen voran die Religions- und Gewissensfreiheit, gegen das Anathema der Päpste erkämpft werden mussten, ist einem unbussfertigen Ratzinger keine Erwähnung wert. Statt einsichtig gibt er sich beleidigt: «Der Gedanke des Naturrechts gilt heute als eine katholische Sonderlehre, über die ausserhalb des katholischen Raums zu diskutieren nicht lohnen würde, so dass man sich schämt, das Wort überhaupt zu erwähnen.»

Die Naturrechtslehre, die das römische Lehramt verkündet, ist in der Tat eine «Sonderlehre». Es geht dem Papst ja nicht darum, dass die Menschen sich autonom darüber verständigen, was sie der Vernunft verdanken oder der Natur schulden, sondern darum, dass sich der kirchliche Anspruch auf die Deutungshoheit über «Natur» und «Naturrecht» durchsetzt. Selbst das Zweite Vatikanische Konzil hat seine *Erklärung über die Religionsfreiheit* unter diesen Vor-

behalt gestellt; denn es sei Aufgabe des Lehramtes, «die Prinzipien der sittlichen Ordnung, die aus dem Wesen des Menschen selbst hervorgehen, autoritativ zu erklären». Darum der kirchliche Kulturkampf gegen die staatliche Ehescheidung, die Homo-Ehe, die Freigabe empfängnisverhütender Mittel oder die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs. Wenn das keine «Sonderlehre» ist!

Aber hat Ratzinger nicht eben gesagt, die abendländische Rechtskultur unterscheide sich von einem Offenbarungsrecht? Auf was anderes als auf ein göttliches Gesetz (*ius divinum*) führt er denn die päpstliche Zuständigkeit in Fragen der «sittlichen Ordnung» und – wie es im Kirchlichen Gesetzbuch (can.747 §2) heisst – der «sozialen Ordnung» zurück? Nein, sein «Naturrecht» beruht gerade dort, wo es von den Menschenrechten abweicht, sowenig auf «Natur und Vernunft», dass es nicht einmal für katholische Gläubige einsichtig ist.

«Das Gorgonenhaupt der Macht»

Der heutige Papst müsste nicht Ratzinger heissen, würde er es unterlassen, sich über den «Relativismus» in Staat und Gesellschaft zu beklagen. Seine Bundestagsrede verurteilt denn auch den «Rechtspositivismus», der «die klassischen Erkenntnisquellen für Ethos und Recht ausser Kraft gesetzt» habe. Die Behauptung ist zu pauschal, um wahr zu sein. Wenn sich die positivistische Rechtstheorie nicht wertend über das gesetzte Recht stellen will, dann heisst das noch lange nicht, dass sie Werturteile überhaupt ablehne, als ob der politische Diskurs ohne sie auskäme. Was der Rechtspositivismus ablehnt, ist die Behauptung, dass solche Werturteile wissenschaftlicher Begründung zugänglich seien. Ethik und Moral lebt man, zu ihnen bekennt man sich, aber sie beweist man nicht.

Auch das römische Lehramt dekretiert seine «Naturrechtslehre», ohne sie zu begründen. Es setzt damit dem bekämpften Rechtspositivismus nur wie-

der einen eigenen, einen Lehramtspositivismus entgegen. Warum vertraut der Papst so wenig dem Gewissen der Menschen? Sagt er nicht selber, dass auch den Nichtglaubenden «die Forderung des Gesetzes ins Herz geschrieben» (Röm 2,14f.) sei? Warum zitiert er nie aus der Konzilskonstitution *Über die Kirche in der Welt von heute*, dass auch Atheisten «hohe Güter der Humanität pflegen», ohne deren «Urheber» zu kennen, und «dass alle Menschen, Glaubende und Nichtglaubende, zum richtigen Aufbau dieser Welt, in der sie gemeinsam leben, zusammenarbeiten müssen»?

Und warum plustert sich Benedikt XVI. so selbstgerecht gegen Hans Kelsen auf? «Der grosse Theoretiker des Rechtspositivismus» war gewiss ein Agnostiker, aber von so hoher intellektueller Redlichkeit und menschlicher Integrität, dass der Vorwurf des «Relativismus» allzu billig daherkommt. Kelsens *Reine Rechtslehre* geht davon aus, dass aus einem Sein kein ethisches und auch kein juristische Sollen abgeleitet werden kann. Da jede Rechtsnorm auf einer nächst höheren Norm beruht, die oberste Norm einer Rechtsordnung jedoch selbst nicht wieder durch eine positivrechtliche Norm begründet werden kann, behilft Kelsen sich mit der Fiktion einer «hypothetischen Grundnorm». Sie meint, vereinfacht ausgedrückt, dass positives Recht, das sich im grossen und ganzen durchsetzt, auch gelten soll. So problematisch diese Aussage ist, so bedenkenswert ist die mit ihr verbundene Naturrechtskritik. So sagte Kelsen 1927 in einem Diskussionsbeitrag: «Die Frage, die auf das Naturrecht zielt, ist die ewige Frage, was hinter dem positiven Recht steckt. Und wer die Antwort sucht, der findet, fürchte ich, nicht die absolute Wahrheit einer Metaphysik noch die absolute Gerechtigkeit eines Naturrechts. Wer den Schleier hebt und sein Auge nicht schliesst, dem starrt das Gorgonenhaupt der Macht entgegen.»

Ob die vorausgesetzte Grundnorm

nicht ein ethisches Minimum wie Gemeinwohl oder Menschenwürde enthalten sollte, um das «Gorgonenhaupt der Macht» zu bannen, ist die notwendige Gegenfrage, die immer wieder gestellt wird, seit es die *Reine Rechtslehre* (1. Auflage 1934) gibt. Allerdings müsste Ratzinger den Disput in genauer Kenntnis dieser Rechtstheorie führen, es ziemt sich nicht für einen Gelehrten, nur gerade Sekundärliteratur über Kelsen zu zitieren, erst noch solche, die aus dem Dunstkreis des «Opus Dei» stammt und in einem Verlag der «Piusbrüder» publiziert wurde.

Kelsen gilt zu Recht als «Jurist des 20. Jahrhunderts». In Wien aufgewachsen und habilitiert, hat er für Österreich eine demokratische und rechtsstaatliche Verfassung ausgearbeitet, die 1920 in Kraft trat und erstmals in Europa ein Verfassungsgericht einführte. Was diese Verfassung 1934 ausser Kraft setzte, war nicht ein Relativismus oder Rechtspositivismus, sondern der Austrofaschismus von Bundeskanzler Dollfuss, der sich dabei auf die Enzyklika *Quadragesimo anno* berief. Hinter dem katholischen «Naturrecht» trat einmal mehr das «Gorgonenhaupt der Macht» hervor. Um ihm zu entgehen, hatte Kelsen 1930 einen Ruf an die Universität Köln angenommen. Dort wiederum wurde «der Jude Kelsen» kurz nach dem Ermächtigungsgesetz 1933 seines Amtes enthoben, während die katholischen Bischöfe Deutschlands ihre Gläubigen zur «Treue gegenüber der rechtmässigen (!) Obrigkeit» aufriefen.

Ein «hörendes Herz» versagte sich das triumphalistische Pochen auf ein «Naturrecht», das in der Vergangenheit weit mehr Unheil angerichtet hat als aller Rechtspositivismus. Und wäre das «hörende Herz Salomons» heute wirklich «die der Sprache des Seins geöffnete Vernunft», dann müsste es auch die Zeichen der Zeit verstehen, dann wäre diese gewiss schöne Formulierung des Papstes einer besseren Sache, auch einer besseren Rede würdig.